

Amtsblatt

Nr. 28

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Organisation der Waldbrandabwehr Bestellung neuer Waldbrandbeauftragter	672
Bekanntmachung über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserschutz Niedernjesa	674

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Bekanntmachung Auslegung der Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018	675
Hausordnung -Obdachlosenunterkunft-	676
Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft	678

Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung über die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder im Aufsichtsrat der Stadtwerke	682
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	683
Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)	685

Flecken Gieboldehausen

Öffentliche Bekanntmachung 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Gewerbegebiet Stockenbreite"	693
--	-----

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Entschädigungssatzung	695
-----------------------	-----



Organisation der Waldbrandabwehr im Landkreis Göttingen Bestellung neuer Waldbrandbeauftragter

Gemäß § 18 Abs. 1 NWaldLG¹ legt die Waldbehörde Waldbrandgefahrenbezirke fest und bestellt für diese Waldbrandbeauftragte.

Die Bestellung, der Sitz und die örtliche Zuständigkeit der Waldbrandbeauftragten werden öffentlich bekannt gemacht.

Am 01.07.2025 wurden durch den Landkreis Göttingen aufgrund personeller Veränderungen neue Waldbrandbeauftragte bestellt.

Der Landkreis Göttingen macht gemäß § 18 Abs. 1 NWaldLG die neuen zuständigen Waldbrandbeauftragten hiermit bekannt:

Neue Waldbrandbeauftragte Landkreis Göttingen (01.07.2025)

<u>Funktion</u>	<u>Name</u>	<u>Handy dienstl.</u>	<u>Anschrift dienstl.</u>	<u>E-Mail</u>
Waldbrandbeauftragter Gö - 2	Roland Steffens	0175/1864019	37120 Bovenden, Eibenwald 8	roland.steffens@nfp .niedersachsen.de
Stellvertretende Waldbrandbeauftragte Gö - 5	Jerome Milch	0151/29107838	37130 Gleichen, Kirchberg 10	jerome.milch@nfa- reinhaus.Niedersach sen.de
Waldbrandbeauftragter OHA - 5	Jerome Milch	0151/29107838	37130 Gleichen, Kirchberg 10	jerome.milch@nfa- reinhaus.Niedersach sen.de

Die Kreiswaldbrandbeauftragten

- fördern die Zusammenarbeit der Waldbrandbeauftragten mit der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister und den Feuerwehren,
- beraten den Landkreis fachlich,
- sorgen für die Unterrichtung und Fortbildung der Waldbrandbeauftragten in allen die Waldbrandbekämpfung betreffenden Fragen,
- sind Mitglied im Katastrophenschutzstab und
- wirken, wenn im Katastrophenfall Waldbrände zu bekämpfen sind, in der Technischen Einsatzleitung mit; ihnen kann die technische Leitung eines Einsatzes oder die Leitung eines Abschnitts übertragen werden.

¹ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Waldbrandbeauftragten treffen vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände, insbesondere organisieren sie einen Feuerwarndienst für die Waldbesitzenden. Die Maßnahmen sollen mit den Landkreisen und Gemeinden des jeweiligen Gefahrenbezirks abgestimmt werden.

Die Waldbrandbeauftragten können anordnen, dass Waldbesitzende in ihrem Wald auf eigene Kosten

- die erforderlichen Zufahrten, Wendeplätze und Wasserstellen für die Feuerwehren anlegen und
- im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit weitere Sicherheitsvorkehrungen treffen.

Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes unterstützen die Waldbrandbeauftragten die Einsatzleitung der Löschkräfte.

Osterode am Harz, den 01.07.2025

Landkreis Göttingen
Der Landrat
im Auftrage

gez. Patrick Moritz
Kreisverwaltungsdirektor

Bekanntmachung

über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserschutz Niedernjesa

Die Gemeinde Friedland, Bönneker Str. 2, 37133 Friedland, hat die Planfeststellung für den Hochwasserschutz in Niedernjesa nach §§ 68 ff. WHG¹ sowie §§ 72 bis 78 VwVfG² beantragt.

Der Termin für die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie der Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben wird auf

**Mittwoch, den 13.08.2025 um 17:00 Uhr,
Sporthaus Niedernjesa
Am Sportplatz 1 A, 37133 Friedland**

anberaamt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jeder oder jedem, deren oder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten/Betroffenen auch ohne sie oder ihn verhandelt und entschieden werden kann, verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die sich geäußert haben, sowie Betroffene.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Friedland, www.friedland.de, unter der Rubrik „Leben in Friedland“ > „Amtliche Bekanntmachungen“ sowie der Internetseite des Landkreises Göttingen, www.landkreisgoettingen.de, unter der Rubrik „Themen & Leistungen“ > „Umwelt & Tiere“ verfügbar.

Im Auftrage

gez.
Sermond

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung.

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung.



Bad Grund (Harz), den 2. Juli 2025

Bekanntmachung

Auslegung der Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 der Gemeinde Bad Grund (Harz) und des Baubetriebshofes der Gemeinde Bad Grund (Harz) und der entsprechenden Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 die Jahresabschlüsse der Gemeinde Bad Grund (Harz) und des Baubetriebshofes der Gemeinde Bad Grund (Harz) für die Haushaltsjahre 2016, 2017 und 2018 beschlossen und dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 sowie der um die Stellungnahme ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit

vom 14. Juli bis einschließlich 22. Juli 2025

im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, Raum 202 in 37539 Bad Grund (Harz) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

gez. Patrick Schmidt
Bürgermeister



Hausordnung -Obdachlosenunterkunft- Gemeinde Bad Grund (Harz)

1. Schlüssel

Haustüren sind stets geschlossen zu halten. Bei Verlust eines Schlüssels ist das Ordnungsamt der Gemeinde Bad Grund (Harz) unverzüglich zu informieren.

2. Mülltrennung

Der Abfall ist gemäß den örtlichen Bestimmungen zu trennen und darf nur in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.

3. Gefahren

Handlungen, die einen selber, andere Bewohner oder Dritte gefährden, sind strengstens untersagt. Aus den Fenstern darf nichts geworfen, geschüttet oder geschüttelt werden.

4. Sauberkeit

In der gesamten Anlage ist das Abstellen von Sperrmüll, Unrat oder Ähnlichem verboten. Jeder Bewohner / jede Bewohnerin ist verpflichtet, die Unterkunft sauber und ordentlich zu halten. Insbesondere die Küche und das Badezimmer sind regelmäßig zu reinigen. Die Gemeinschaftsräume dürfen nur ihrer Widmung entsprechend genutzt werden.

5. Ruhezeiten

Die Ruhezeiten der Gemeinde Bad Grund (Harz) sind einzuhalten:

1. die Sonn- und Feiertage,
2. an Werktagen die Zeiten von
 - 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
 - 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe),
 - 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).

Während dieser Zeiten ist Lärm auf ein Minimum zu reduzieren.

Darüber hinaus ist Lärm, der die Mitmenschen in Ihrer Wohnqualität beeinträchtigt, unbedingt zu vermeiden.

6. Rauchen/Drogen

Das Rauchen und Konsumieren von Drogen ist im gesamten Gebäude strengstens untersagt.

7. Haustiere

Das Halten von Haustieren ist grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall kann das Halten von Haustieren unter der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ordnungsbehörde der Gemeinde Bad Grund (Harz) erlaubt werden. Die Tiere dürfen dann keine Belästigung für andere Bewohner darstellen.

8. Wäsche trocknen

Durch das Trocknen von Wäsche in der Unterkunft darf es nicht zu Feuchtigkeitsschäden kommen. Das Aufhängen von Wäsche in den gemeinschaftlich genutzten Räumen ist nicht gestattet.

Diese Hausordnung dient dem friedlichen Zusammenleben aller Bewohner. Alle Bewohner verdienen Respekt und Rücksichtnahme. Jeder Bewohner ist verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und auch seine Besucher darauf hinzuweisen. Bei wiederholten Verstößen greift die dazugehörige Satzung (Bußgeld).

Bad Grund (Harz), den 01. Juli 2025

Gemeinde Bad Grund (Harz)

gez. Patrick Schmidt
Bürgermeister

Satzung

über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) am xx. Juni 2025 folgende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft erlassen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verwaltung

Die Gemeinde Bad Grund (Harz) verwaltet die Obdachlosenunterkunft und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Zweck und Benutzerkreis

- (1) Die Gemeinde Bad Grund (Harz) errichtet und unterhält die Obdachlosenunterkunft als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Unterkunft dient ortsansässigen Familien und Personen als Obdach, bis diese anderweitig eine Wohnung erhalten.
- (3) Als Benutzer können aufgenommen werden:
 - a) Familien und Personen, die in gesundheitsschädlichen oder gefährdeten Unterkünften wohnen,
 - b) Familien oder Personen, die unfreiwillig obdachlos oder von der Obdachlosigkeit unmittelbar bedroht sind.

Nicht aufgenommen werden:

- a) Personen oder Familien, die freiwillig durch eigene bewusste Entscheidungen von der Obdachlosigkeit betroffen sind,
- b) Personen oder Familien, die mittelbar freiwillig durch eigenes Verhalten/gewählte Lebensformen von der Obdachlosigkeit betroffen sind.

§ 3 Einweisung

- (1) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (Einweisungsverfügung) des Ordnungsamtes der Gemeinde Bad Grund (Harz).
- (2) Durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.
- (3) Die Einweisung gilt nur für den (die) zugewiesenen Raum (Räume) und die in der Einweisungsverfügung genannte Person (genannten Personen). Personen, die nicht zugewiesen sind, dürfen nicht in die Unterkunft aufgenommen oder in dieser beherbergt werden. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig.

§ 4 Verlegungen

Die Gemeinde Bad Grund (Harz) ist berechtigt, Belegungsänderungen innerhalb der Unterkunft anzuordnen und ggf. zwangsweise durchzusetzen.

Abschnitt II Ordnungsvorschriften

§ 5 Verbot baulicher Veränderungen

- (1) Bauliche Änderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich benutzten Anlagen durch die Benutzer sind nicht gestattet.
- (2) Es ist grundsätzlich untersagt, Bauten jeglicher Art - insbesondere Schuppen, Garagen und Kleintierställe - im Gelände der Unterkunft aufzustellen.

§ 6 Instandhaltung und Sauberkeit der Unterkünfte

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkunft sowie darin angebrachte Einrichtungsgegenstände und Anlagen schonend zu behandeln.
- (2) Schäden sind der Ordnungsbehörde der Gemeinde Bad Grund (Harz) unverzüglich mündlich oder schriftlich unter folgenden Kontaktdaten zu melden:
Adresse: An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz) – Raum 107
Tel.: 05327/58-135 oder 05327/58-191
E-Mail: ordnungsamt@gemeinde-bad-grund.de

§ 7 Aufgabe der Unterkunft

- (1) Will ein Benutzer seine Unterkunft aufgeben, so hat er rechtzeitig, spätestens drei Tage vor Aufgabe der Unterkunft, schriftlich oder mündlich die Ordnungsbehörde der Gemeinde Bad Grund (Harz) davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Unterkunft ist in einem besenreinen Zustand zu übergeben. Die von der Ordnungsbehörde empfangenen Schlüssel sind vollständig zurückzugeben.
- (3) Eine länger als eine Woche dauernde Abwesenheit ist der Ordnungsbehörde unter Angabe der Gründe zu melden. Unterbleibt diese Meldung, kann die Gemeindeverwaltung über die Unterkunft anderweitig verfügen. Der in der Unterkunft vorgefundene Hausrat kann auf Kosten der betroffenen Person eingelagert werden.
- (4) Das Nutzungsverhältnis kann durch Widerruf der Zuweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung beendet werden, wenn festgestellt wird, dass die Unterkunft länger als vier Wochen nicht oder zu anderen Zwecken in Anspruch genommen wurde und daraus auf eine nicht mehr bestehende Obdachlosigkeit zu schließen ist.

§ 8 Ordnung in der Obdachlosenunterkunft

Die Ordnung in der Obdachlosenunterkunft wird durch eine Hausordnung geregelt, die die Ordnungsbehörde erlässt. Diese wird mit der Einweisung ausgehändigt und hängt im Gebäude für alle sichtbar aus.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 9 **Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) – in der jeweils geltenden Fassung – ein Zwangsgeld von 5 € bis zu 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt bzw. die zu erzwingende Handlung oder Unterlassung erfüllt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung oder Mängelbeseitigung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 bauliche Änderungen und Reparaturen vornimmt,
 2. entgegen § 6 mit seinem Verhalten die Unterkunft nicht schonend behandelt und Schäden nicht unverzüglich der Ordnungsbehörde meldet,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 die Unterkunft aufgeben möchte und dies nicht rechtzeitig der Ordnungsbehörde bekannt gibt,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 die Unterkunft nicht Besenrein hinterlässt und die Schlüssel nicht vollständig zurückgibt,
 5. entgegen § 8 die Hausordnung nicht beachtet und gegen diese verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Obdachlosenunterkunft, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch Personen oder durch Tiere entstehen. Sie haftet nicht für Diebstahl. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 12 **Begriffsbestimmungen**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 01. Juli 2025

Gemeinde Bad Grund (Harz)

gez. Patrick Schmidt
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder im Aufsichtsrat der Stadtwerke Bad Sachsa mbH

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat mit Beschluss vom 26.06.2025 die monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder im Aufsichtsrat der Stadtwerke Bad Sachsa mbH gem. § 138 Abs. 8, 7 S. 2 NKomVG ab dem 01.09.2025 wie folgt festgesetzt:

Vorsitzender des Aufsichtsrates:	200,00 €
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates:	150,00 €
Mitglied im Aufsichtsrat:	130,00 €

Der Bürgermeister

Gez. Daniel Quade

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 25.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.796.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.035.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.835.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.731.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	472.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.078.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.013.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.157.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.320.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.967.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.013.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 450 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sind von unerheblicher Bedeutung, wenn diese eine Wertgrenze von 25.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze beträgt

1. 20.000 € für Investitionen in immaterielle Güter
2. 100.000 € für Investitionen in Hochbauprojekte
3. 100.000 € für Investitionen in Tiefbauprojekte.

Bad Sachsa, den 25.02.2025

gez. Quade
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach § 182 Abs. 4 S. 1 Nr. 8 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 27.06.2025 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan der Stadt Bad Sachsa liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04.07.2025 bis zum 14.07.2025

im Rathaus der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa, Zimmer 5, während der Öffnungszeiten des Rathauses: Montag - Freitag 8:30-12:30 Uhr, Montag: 14.00-16.00 Uhr und Donnerstag 14:00-17:30 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Sachsa, den 30.06.2025

gez. Quade
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl.2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 26.06.2025 die folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrund

- (1) Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Steina, Tettenborn und Neuhof als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt. Der Gästebeitrag wird als Beitrag nach Tagessätzen entsprechend der Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet (Tagesgästebeitrag) oder als Beitrag für ein Kalenderjahr (Jahresgästebeitrag) erhoben.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen auch die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, diesen zu erstatten hat.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa trägt einen Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit) in Höhe von 30,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH und der Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH oder vertraglich gebundener privater Dritter für die Tourismuseinrichtungen und die Tourismusveranstaltungen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 79,80 Prozent aus Gästebeiträgen, zu 20,20 Prozent aus sonstigen Entgelten und zu 0,00 Prozent aus Tourismusbeiträgen gedeckt werden.
- (4) Die Berechtigung, Gästebeiträge zu erheben, obliegt der Stadt Bad Sachsa.

§ 2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 1 wird für die Erhebung des Gästebeitrages in folgende Gästegebiete eingeteilt:

- a) Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Ortsteile Steina, Tettenborn und Neuhof.
- b) Das Gästegebiet II umfasst das gesamte Gebiet der Ortsteile Steina, Neuhof und Tettenborn.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 1 Abs. 1 als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Der Gästebeitrag wird auch von Personen erhoben, die in der Stadt Bad Sachsa außerhalb des als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebietes nach § 1 Abs. 1 zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.
- (2) Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Tourismuseinrichtungen genutzt und die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besucht werden.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Nicht gästebeitragspflichtig sind:
 1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten. Die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen gehört nur dann zur Berufsausübung, wenn diese ganz oder zumindest weit überwiegend beruflich veranlasst ist,
 2. Kinder bis einschließlich 5 Jahre,
 3. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) mit Dienststelle im Erhebungsgebiet,
 4. bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Vom Gästebeitrag sind befreit:
 1. Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 Prozent,
 2. eine Begleitperson einer schwerbehinderten Person gemäß Abs. 2 Ziffer 1 oder Abs. 3, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis der schwerbehinderten Person nachgewiesen ist,
 3. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehende Person ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 4. Personen, die sich zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 5. Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 30 Tage Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben, für die über 30 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres.

- (3) Der Gästebeitrag wird auf 50 Prozent des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 5 ermäßigt für schwerbehinderte Personen, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt.
- (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder die Ermäßigung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.
- (5) Die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie in Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Personen erhalten keine Gästebeitragskarte.
- (6) Die Befreiungstatbestände nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 entbinden den Wohnungsgeber nicht von der Anmeldeverpflichtung nach § 8.

§ 5 Beitragsmaßstab und-höhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Bei einem mehrtägigen Aufenthalt ist der Gästebeitrag für den Abreisetag mit dem Gästebeitrag für den Anreisetag abgegolten (Anzahl der Übernachtungen).

Der Gästebeitrag wird erhoben als

- a) Tagesgästebeitrag
 - b) Jahresgästebeitrag
- (2) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre
 - a) im Gästegebiet I 3,25 €
 - b) im Gästegebiet II 1,95 €.
 - (3) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen ab 6 Jahre
 - a) im Gästegebiet I 1,95 €
 - b) im Gästegebiet II 1,30 €.
 - (4) Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Tagesgästebeitrages nach Abs. 2 und 3 eine Jahresgästekarte erwerben, mit der die Gästebeitragspflicht für sämtliche Aufenthalte der Person im Kalenderjahr abgegolten ist. Für eine Jahresgästekarte ist das Dreißigfache der in Abs. 2 und 3 bestimmten Tarife zu bezahlen (Jahresgästebeitrag). Bereits gezahlte und nach der tatsächlichen Anzahl der Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf Antrag auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.
 - (5) Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sowie Nutzer von Camping- oder Wohnmobilplätzen und ihre Familienangehörigen, die einen Dauerstellplatz gemietet haben, sind unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes verpflichtet, den pauschalierten Jahresgästebeitrag, dem das Dreißigfache der in Abs. 2 und 3 bestimmten Tarife zugrunde liegt, zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.
 - (6) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Erwachsenen ab 18 Jahre
 - a) im Gästegebiet I 97,50 €
 - b) im Gästegebiet II 58,50 €.
 - (7) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Kind und Jugendlichen ab 6 Jahre

- a) im Gästegebiet I 58,50 €
- b) im Gästegebiet II 39,00 €.

§ 6

Erhebungszeitraum, Beginn und Ende der Beitragspflicht, Entstehung der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für den Tagesgästebeitrag ist die nach Kalendertagen zu bemessende Dauer des Aufenthaltes im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet. Erhebungszeitraum für den Jahresgästebeitrag ist das Kalenderjahr, in dem die Erhebungsvoraussetzungen der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 5 vorliegen, und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres dessen Restteil.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) Beim Tagesgästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit der Beendigung des Aufenthaltes im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet. Auf die Beitragsschuld werden Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Gästebeitrages erhoben. Die Vorausleistung entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet.
- (4) Beim Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit dem Ablauf eines jeden Jahres, zu dessen Beginn die Beitragspflicht bestanden hat. Für Zweitwohnungsinhaber und deren Familienangehörige oder Dauernutzer von Camping- oder Wohnmobilstellplätzen und deren Familienangehörige, die das Nutzungsrecht erst nach dem 01.01. des Jahres erwerben, beginnt die Beitragspflicht frühestens mit Begründung des Eigentums oder des sonstigen Nutzungsrechtes an der Wohnungseinheit oder dem Camping- oder Wohnmobilplatz. Die Jahresgästebeitragsschuld entsteht mit dem Ablauf des Jahres, in dessen Verlauf die Beitragspflicht entstanden ist. Auf die Beitragsschuld werden Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Gästebeitrages erhoben. Die Vorausleistung entsteht mit dem Beginn der Beitragspflicht.

§ 7

Beitragsfähigkeit und -erhebung, Gästekarte

- (1) Die Vorausleistungen auf den Tagesgästebeitrag sind am ersten Werktag nach der Ankunft fällig. Sofern der Tagesgästebeitrag nicht durch den Wohnungsgeber nach § 8 einzuziehen ist, ist dieser vom Gästebeitragspflichtigen bei der Stadt Bad Sachsa oder bei der von ihr beauftragten Stelle zu entrichten. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.
- (2) Die Gästebeitragspflichtigen haben der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung des für die Gästebeitragspflicht erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, Anreisetag und voraussichtlicher Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes, Ermäßigungs- oder Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenen Formularen zu erteilen. Nicht gästebeitragspflichtige Kinder sind anzugeben. Ermäßigungsgründe sind durch Angabe der Nummer und der ausstellenden Behörde des Schwerbehindertenausweises und des Grades der Behinderung nachzuweisen.
- (3) Als Zahlungsnachweis wird eine Gäste- oder Jahresgästekarte ausgegeben, die Name und Anschrift der Beherbergungsstätte, die Namen der Beitragspflichtigen, das Datum der Ankunft und das Datum der voraussichtlichen Abreise enthält.

- (4) Die Vorausleistung auf den Jahresgästekartebeitrag wird durch besonderen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Die Vorausleistung auf den Jahresgästekartebeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahresgästekarte enthält das Jahr ihrer Gültigkeit sowie den Namen und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Beitragspflichtigen. Gem. § 13 Abs. 2 NKAG kann die Jahresgästekarte bestimmen, dass sie auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag nicht ändern. In diesen Fällen ist die Vorausleistung auf den Jahresgästekartebeitrag jeweils am 01. Januar des Erhebungsjahres fällig. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.
- (5) Die Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur kostenlosen oder vergünstigten Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Tourismusveranstaltungen.
- (6) Die Gästekarte oder Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und bei Teilnahme an den Tourismusveranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Auf Verlangen der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle ist die Gästekarte oder Jahresgästekarte zu Kontrollzwecken vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung können die Gästekarte oder die Jahresgästekarte ersatzlos eingezogen werden.
- (7) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Gäste- oder Jahresgästekarten können Ersatzgästekarten oder Ersatzjahresgästekarten ausgestellt werden.
- (8) Rückständige Gästekartebeiträge werden von der Stadtkasse Bad Sachsa im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Bad Sachsa an den Gästekartebeitragspflichtigen und im Haftungsfall (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) an den Wohnungsgeber halten.
- (9) Die Firma GLC Glücksburg Consulting AG, Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg, wird beauftragt, in den Geschäftsräumen der Tourist-Information Bad Sachsa Gästekartebeiträge in bar anzunehmen und diese an die Stadt Bad Sachsa weiterzuleiten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte betreibt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet,
 1. von den bei ihm/ihnen verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft die für die Erhebung des Gästekartebeitrages notwendigen Daten (Familienname und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort der Beitragsschuldnerin/des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und Angaben zu gewährten Ermäßigungen) in den elektronischen Meldeschein des elektronischen Gästekartebeitragsabrechnungssystems der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle aufzunehmen, die Daten an die Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle zu übertragen, den Gästekartebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes der/des Beitragspflichtigen einzuziehen und die Gästekarte auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, unmittelbar bei Anreise eine Gästekarte auszustellen und den Gästekartebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Beitragspflichtige/den Beitragspflichtigen am 1. Werktag nach deren/dessen Ankunft der Tourist-Information Bad Sachsa zu melden. Für die Meldung sind die von der Tourist-Information Bad Sachsa eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 8 Abs. 7),

2. den eingezogenen Gästebeitrag innerhalb zwei Wochen nach Rechnungsstellung an die Stadt Bad Sachsa abzuführen. Diese ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen vor Rechnungsstellung zu verlangen. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Beitrages,
 3. über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familiename, Vorname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl und Alter der minderjährigen begleitenden Kinder, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Angaben zu Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbeständen hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen. Das Gästeverzeichnis ist für die Dauer eines Jahres ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für Kontrollzwecke (§ 8 Abs. 1 Nr. 4) jederzeit vorzuhalten. Beim Wohnungsgeber vorgehaltene Meldescheine gelten nicht als Gästeverzeichnis,
 4. auf Verlangen das Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen der Stadt Bad Sachsa vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt Bad Sachsa sind berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen. Ihnen ist der Zutritt zu den nicht belegten Gästezimmern, Wohnungseinheiten und Ferienwohnungen zu gewähren,
 5. Zahlungsverweigerer unverzüglich der Stadt Bad Sachsa zu melden,
 6. die Gästebeitragsatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen,
 7. zur Erfüllung seiner Pflichten nach der Nr. 1 das von der Tourist-Information Stadt Bad Sachsa unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen. Auf Antrag kann die Tourist-Information Bad Sachsa zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.
- (2) Campingplatz- oder Wohnmobilstellplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Tourist-Information Bad Sachsa zu melden.
 - (3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, die von den Reiseteilnehmern ein Entgelt enthalten, das den Gästebeitrag enthält.
 - (4) Soweit Wohnungsgeber, Campingplatz- oder Wohnmobilstellplatzbetreiber, Reiseunternehmen oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Tourist-Information Bad Sachsa zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
 - (5) Die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages an die Stadt Bad Sachsa. Sind mehrere Mitwirkungspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der Mitwirkungspflichtige nicht, soweit er seine Verpflichtung aus Abs. 1 Nr. 5 (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig.
 - (6) Kommt ein in den Absätzen 1 bis 3 genannter Mitwirkungspflichtiger einer der in Absatz 1 Ziff.

1, 3 oder 4 bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

- (7) Die Gästebeitragskarten-Vordrucke werden von der Tourist-Information Bad Sachsa auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt. Für die Vollständigkeit der von der Tourist-Information Bad Sachsa gegen Quittung empfangenen Gästebeitragskarten-Vordrucke haftet der Wohnungsgeber ebenso wie für komplette, zur Abrechnung benötigte Daten auf den Vordrucken. Nicht verbrauchte Vordrucke sind nach Aufforderung von der Tourist-Information Bad Sachsa zurückzugeben.

§ 9 Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag bei der Tourist-Information Bad Sachsa von der Stadt Bad Sachsa erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an die Gästekarteninhaberin/den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte und Vorlage einer Bestätigung der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers über die vorzeitige Abreise. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt drei Monate nach der Abreise.
- (2) Auf Jahregästebeiträge werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Die GLC Glücksburg Consulting AG, Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg, als Betreiberin der Tourist-Information Bad Sachsa, Am Kurpark 6, 37441 Bad Sachsa, wird nach § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen und für die Stadt Bad Sachsa:
1. die Grundlagen für die Berechnung des Gästebeitrages zu ermitteln,
 2. den Gästebeitrag zu berechnen,
 3. die Gästebeitragsbescheide auszufertigen und zu versenden,
 4. Kontrollen der Meldungen vorzunehmen,
 5. in den Geschäftsräumen der Tourist-Information Bad Sachsa Gästebeiträge in bar anzunehmen und diese an die Stadt Bad Sachsa weiterzuleiten.
- (2) Der Jahregästebeitrag nach § 5 Abs. 1 Nr. b wird von der Stadt Bad Sachsa erhoben.
- (3) Rückständige Gästebeiträge werden von der Stadtkasse Bad Sachsa im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Dabei kann sich die Stadt Bad Sachsa an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 an den Wohnungsgeber halten.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Sachsa und/oder der Tourist-Information gemäß § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Bad Sachsa erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).
- (2) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) getroffen worden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gästebeitragssatzung vom 02.12.2022 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19.12.2024 außer Kraft.

Bad Sachsa, den 26.06.2025

gez. Quade
Bürgermeister



Gieboldehausen, den 02.07.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Gieboldehausen hat in seiner Sitzung am 1.7.2025 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Gewerbegebiet Stockenbreite“ als Satzung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Hiermit wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Gewerbegebiet Stockenbreite“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, S 394) bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich liegt am Südwestrand der Ortslage von Gieboldehausen westlich der Bundesstraße 27. Der Planbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 besteht aus drei Teilflächen. Während in einer großen zentralen Fläche zeichnerische und textliche Festsetzungen geändert werden, beinhalten die beiden seitlichen Flächen lediglich textliche Änderungen.

Die drei Planbereiche der 7. Änderung werden wie auf der folgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Rathaus des Flecken Gieboldehausen, Hahlestr. 1 während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr	13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr	13.30 - 15.30 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr	13.30 - 17.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr	

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen.

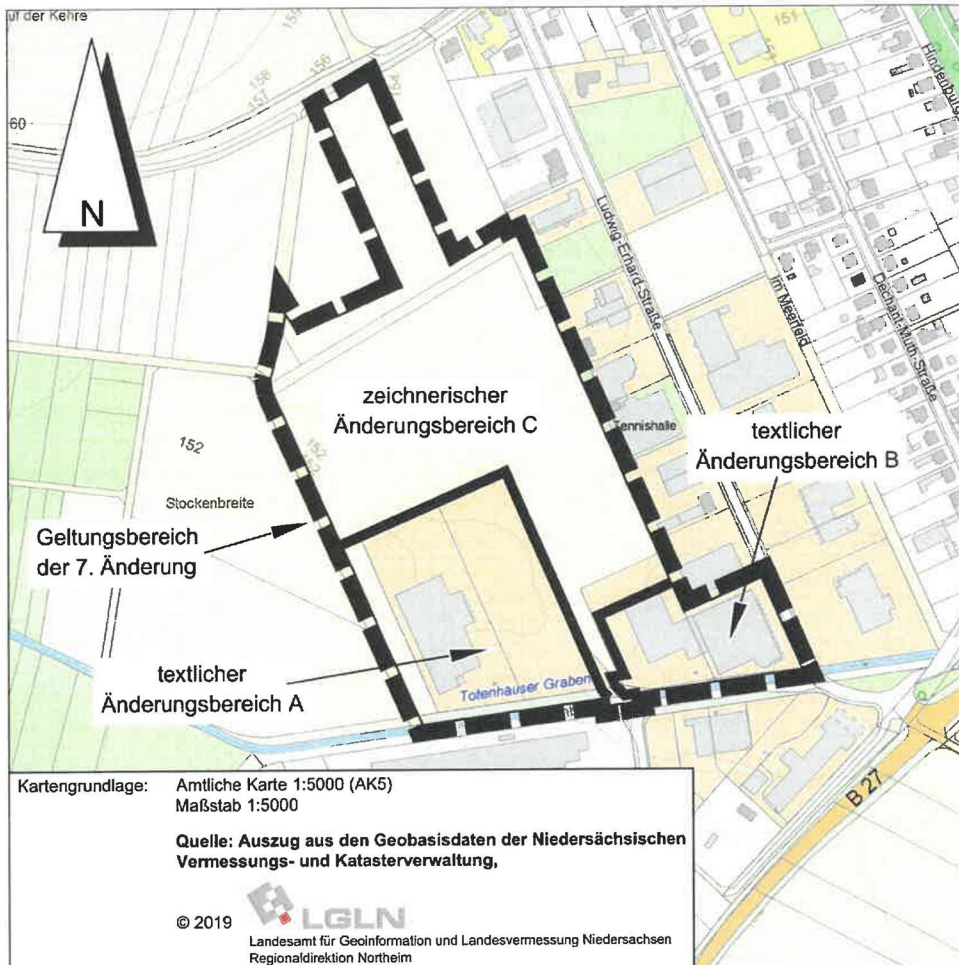
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, S 394) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Gieboldehausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Gieboldehausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt



Flecken Gieboldehausen

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, S 394) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Wilde

Flecken Gieboldehausen
Die Gemeindedirektorin

Auszuhängen am: 02.07.2025
Abzunehmen am: 12.07.2025

- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2 - 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je Stunde, höchstens jedoch 80,00 EUR je Tag gewährt.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages.

Abschnitt II
Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören
und ehrenamtlich Tätige

§ 4
Entschädigung der Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 25,00 EUR. Dieser Betrag darf auch bei mehreren Sitzungen an einem Tag nicht überschritten werden.
- (2) Ausschussmitglieder erhalten bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für die erforderlichen Fahrten zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem jeweiligen Sitzungsort für jeden nachgewiesenen Kilometer der Hin- und Rückfahrt eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird Fahrkostenersatz bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse des Beförderungsmittels geleistet. Dies gilt nicht für Ausschussmitglieder mit Hauptwohnsitz in Hattorf am Harz, wenn die Ausschusssitzung in Hattorf am Harz stattfindet.

§ 5
Ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Hattorf am Harz erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich Kosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes, ihres Verdienstausschlages und eines Pauschalstundensatzes für eine Haushaltsführung) eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar
- | | |
|---|------------|
| a) die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte | 155,00 EUR |
| b) der Schiedsmann | 50,00 EUR |
| c) der stellvertretende Schiedsmann | 20,00 EUR |
- (2) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 erhalten die in Abs. 1 Genannten für die Abgeltung der entstehenden Aufwendungen einer Kinderbetreuung auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung bis zu einem Betrag von 10,00 EUR je Stunde, höchstens jedoch 80,00 EUR je Tag. Angefangene Stunden gelten bis zu 30 Minuten als halbe, darüber als voll Stunden.

- (3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt III

§ 6

Dienstaufwandsentschädigung des Samtgemeindebürgermeisters und des allgemeinen Vertreters

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister und sein allgemeiner Vertreter erhalten monatliche Dienstaufwandsentschädigungen. Die Gewährung der Dienstaufwandsentschädigung richtet sich nach den Grundsätzen der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) vom 29. November 2013 (Nds. GVBl. S. 267) und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Rechtsvorschriften.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigungen werden auf den nach der NKBesVO und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Rechtsvorschriften für den Samtgemeindebürgermeister und den allgemeinen Vertreter jeweils zulässigen monatlichen Höchstsatz festgesetzt.
- (3) Bei der Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung sich ergebende Centbeträge werden auf volle EUR-Beträge abgerundet.

Abschnitt IV

Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren

§ 7

Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger im Feuerwehrdienst erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten innerhalb des Samtgemeindegebietes, Telefon und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) sowie ihres Verdienstausfalls eine monatliche Aufwandsentschädigung und zwar:

a) Gemeindebrandmeister	140,00 EUR
b) stellv. Gemeindebrandmeister	70,00 EUR
c) Ortsbrandmeister	85,00 EUR
d) stellv. Ortsbrandmeister	40,00 EUR
e) Sicherheitsbeauftragte	25,00 EUR
f) Gerätewart (Grundbetrag)	20,00 EUR
Steigerung je weiteres Feuerwehrfahrzeug	10,00 EUR
g) Gemeindejugendwart	35,00 EUR
h) stellv. Gemeindejugendwart	15,00 EUR
i) Ortsjugendwart	20,00 EUR
j) stellv. Ortsjugendwart	10,00 EUR

k) Kinderfeuerwehrwart	20,00 EUR
l) Brandschutzerzieher	20,00 EUR
m) Gemeindekleiderwart	25,00 EUR
n) Gemeindeausbildungsleiter	20,00 EUR
o) stellv. Gemeindeausbildungsleiter	10,00 EUR

- (2) Funktionsträger, die neben ihrer Hauptfunktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die Hauptfunktion festgesetzten Entschädigung eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der für die weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 8

Fahrkosten, Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes (z. B. Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen anerkannten Ausbildungsveranstaltungen) wird Reisekostenvergütung gewährt; § 5 Abs. 3 gilt entsprechen.

§ 9

Verdienstaufschlag

Unbeschadet der Bestimmungen in § 7 wird der durch die Teilnahme an vom Gemeinde- und Ortsbrandmeister angeordneten Einsätzen und Übungen sowie an Veranstaltungen im Sinne des § 8 entstandene Verdienstaufschlag erstattet; die Bestimmungen in § 3 finden entsprechend Anwendung.

§ 10

Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Gemeindekommandos, mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 genannten Funktionsträger, erhalten den nachgewiesenen Auslagenersatz für die Teilnahme an dem vom Gemeindebrandmeister im Benehmen mit dem Samtgemeindebürgermeister einberufenen Kommandositzungen bis zur Höhe von 10,00 EUR.
- (2) Auf Anordnung des Brandstellenleiters bestellte Brandwachen erhalten den nachgewiesenen Auslagenersatz bis zur Höhe von 5,00 EUR je Tag.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 11

Zahlung der Entschädigungen

- (1) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Ihre Auszahlung erfolgt

